PRESSESTELLE



18. JANUAR 2017 // NR 03/17

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Gazette 03/17 - 18. Januar 2017

2

# Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

| | ||

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 23.05. bis zum 25.05.2016 durchgeführten Urabstimmung hat das Student\*innenparlament (StuPa) in seiner zehnten ordentlichen Sitzung vom 11.01.2017 folgende Neufassung der Beitragsordnung in zweifacher Lesung abgestimmt und beschlossen.

### § 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Student\*innen erhebt, beträgt im Sommersemester 2017: EUR 175,16
- 1Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2017 EUR 154,36 (inklusive Mehrwertsteuer) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. 2Falls die Finanzierung des SemesterTickets niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag gemäß § 3 verwendet werden.
- (3) 1Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2017 EUR 2,30 für die Finanzierung des SemesterTickets Kultur verwendet. 2Falls die Finanzierung des SemesterTickets Kultur niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag gemäß § 3 verwendet werden.
- (4) <sub>1</sub>Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2017 EUR 1,50 für die Finanzierung des StadtRAD Lüneburg verwendet. <sub>2</sub>Falls die Finanzierung des StadtRAD Lüneburg niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag gemäß § 3 verwendet werden.
- (5) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2016/17 EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student\*innen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Student\*innen, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag gemäß § 1 Absatz 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag gemäß § 1 Absatz 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Student\*innen der Professional School können sich durch einen Antrag beim Studierendenservice von dem Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket gemäß § 1 Absatz 2 auf Antrag befreien lassen.
- (5) Schwerbehinderten Student\*innen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket gemäß § 1 Absatz 2 auf Antrag erstattet.
- (6) Die Rückerstattung von Beiträgen für das SemesterTicket aufgrund von Härtefällen regelt die vom Student\*innenparlament (StuPa) beschlossene Härtefallordnung.
- (7) Die Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 und 4 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg. Die Entscheidung nach Absatz 5 treffen die AStA-Sprecher\*innen.

#### § 3 Verwendung der überschüssigen Beiträge

<sub>1</sub>Falls die für das SemesterTicket (gemäß § 1 Absatz 2), SemesterTicket Kultur (gemäß § 1 Absatz 3) oder StadtRAD (gemäß § 1 Absatz 4) erhobenen Beiträge nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in eine gemeinsame Kostenstelle. Über diese eingesparten Mittel entscheidet das

Gazette 03/17 – 18. Januar 2017

Student\*innenparlament (StuPa) im Rahmen eines oder mehrerer der Beitragszwecke gemäß § 1 Absatz 2, 3 und 4. Von dieser Regelung kann das Student\*innenparlament (StuPa) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichen.

## § 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

#### § 5 Inkrafttreten

<sub>1</sub>Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Student\*innenparlaments (StuPa) am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Lüneburg zum Sommersemester 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung vom 24. August 2016 aus der Gazette 47/16 ihre Gültigkeit.

Gazette 03/17 — 18. Januar 2017

4